

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 21 Abs. 2 Z. 1 Stmk BauG

A PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:

--

BAUWERBERIN:

--

DATUM:

--

Gesetzestext

Hinweis

B GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 21	MELDEPFLICHTIGE VORHABEN	
§ 21 (2)	Meldepflichtig sind überdies:	
1.	die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Garagen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg bis zu einer bebauten Fläche von insgesamt 40 m ² , auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;	

C EINREICHUNTERLAGEN

BAUPLATZEIGNUNG		
§ 5		Ein Nachweis nach § 5 (Bauplatzeignung) ist nicht erforderlich
§ 21 (4)	Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden	
§ 21 MELDEPFLICHT / PROJEKTUNTERLAGEN		
§ 21 (3)	Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen	Formular
1.	Die Mitteilung hat zu enthalten: - die Grundstücksnummer, - die Lage am Grundstück, - eine kurze Beschreibung des Vorhabens;	
2.	bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß §21 Abs. 2 Z 1 und 3 zusätzlich: - eine planliche Darstellung (Lageplan im Maßstab 1:1000), - erforderliche Grundrisse und Schnitte im Maßstab 1:100, - eine Bestätigung eines befugten Planverfassers über die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen;	
§ 23 PROJEKTUNTERLAGEN		
		Projektunterlagen laut § 23 sind nicht erforderlich

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 21 Abs. 2 Z. 1 Stmk BauG

D BAUDURCHFÜHRUNG

§ 34 BAUHERR, BAUFÜHRER

Der Bauherr ist nicht verpflichtet einen befugten Bauführer zu bestellen

§ 37 ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG

Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeigt werden

E NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS

§ 38 FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Es sind weder eine Fertigstellungsanzeige noch eine Benützungsbewilligung notwendig